

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds des Kantonsrates

Botschaft der Regierung vom 3. Februar 2009

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 erklärte Bruno Gutmann, St.Gallen, per 31. Dezember 2008 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

Bruno Gutmann wurde als Vertreter der Liste Nr. 6 «Schweizerische Volkspartei SVP» des Wahlkreises St.Gallen in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Toni Thoma, Andwil, erklärte sich mit Schreiben vom 14. Januar 2009 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Toni Thoma, Eidg.dipl. Medienmanager, Arneggerstrasse 19, 9204 Andwil.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.